



## Kantonsarztamt

Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

an die Ärzteschaft des Kantons St.Gallen  
an die Ärzteschaft der Notfallstationen

Dr. Danuta Reinholz  
Kantonsärztin  
Gesundheitsdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
T 058 229 59 16 (direkt)  
T 058 229 33 42  
F 058 229 46 09  
danuta.reinholz@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch  
RED

St.Gallen, 14.08.2020

## Coronavirus COVID-19 Ärzteinformation Nummer 13

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Gerne informieren wir Sie über die neuesten Aspekte der Coronaviruspandemie.

### Durchführung von Abstrichen

Ärztinnen und Ärzte, die selber keine Nasen-Rachenabstriche durchführen, können sich bei den Regionalpräsidentinnen und Regionalpräsidenten erkundigen, welche Praxen in der Region Abstriche durchführen, und ihre Patientinnen und Patienten dorthin zuweisen. Bei symptomatischen Personen aus systemrelevanten Berufen wie z.B. Pflege oder Polizei ist es für die schnelle Einleitung zentral, dass die Abstrichentnahme umgehend stattfinden kann.

### Contact Tracing

Seit April 2020 wird im Kanton St.Gallen ein systematisches Contact Tracing (CT) durchgeführt. Positiv getestete Personen werden umgehend nach Vorliegen des Testresultates beim Kantonsarztamt vom Contact Tracing Team kontaktiert, über die Notwendigkeit der 10-tägigen Isolation unterrichtet und eine Liste enger Kontaktpersonen erstellt.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungskette ist es sehr wichtig, dass die Patientinnen und Patienten von der Ärzteschaft angewiesen werden, sich bereits ab der Abnahme des Abstrichs bis zum Vorliegen des Testresultates sofort in Isolation zu begeben.

**Es ist hingegen nicht indiziert, dass Ärztinnen und Ärzte Kontaktpersonen von positiv Getesteten kontaktieren und ihnen Anweisungen zur Quarantäne erteilen, da es sonst zu Doppelspurigkeiten mit dem CT-Team kommt. Dies gilt auch für positiv getestete Personen aus Institutionen z.B. Personal in Heimen oder Schulen oder Sportvereinen.**



## **Ferienrückreisende aus Risikoländern**

Personen, die aus Risikoländern gemäss BAG-Liste in die Schweiz zurückreisen, müssen sich selbstverantwortlich in eine 10-tägige Quarantäne begeben.

Zudem müssen sie sich auf der kantonalen Internetseite:

<https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html> registrieren.

Die Quarantäne kann nicht durch ein negatives Abstrichresultat im Laufe der Quarantäne verkürzt werden.

## **Schutzkonzepte in den Arztpraxen**

Alle Gesundheitsinstitutionen sind verpflichtet ein Schutzkonzept zum Schutz der Mitarbeitenden sowie der Patientinnen und Patienten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus sicher zu stellen. Die FMH hat hier eine gute Vorlage ausgearbeitet und auf seiner Internetseite publiziert.

Aufgrund von vielen Fragen möchten wir zur Verwendung von Schutzmasken in den Praxen eine Präzisierung anfügen:

Entsprechend der Empfehlung der Swissnoso tragen alle Mitarbeiter im Gesundheitswesen, welche einen Abstand von mind. 1.5 Meter zu anderen Mitarbeitenden oder Patienten nicht einhalten können, eine chirurgische Maske.

## **Quarantäne bei Ärztinnen und Ärzten**

Die Quarantäne von Kontaktpersonen gilt auch für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Hatten Ärztinnen und Ärzte einen engen Kontakt ohne Schutzmassnahmen (privat wie beruflich) mit einer positiv getesteten Person, so müssen sie sich in eine 10-tägige Quarantäne begeben. Dies gilt auch, falls die Kinder der Ärztinnen und Ärzte positiv getestet werden.

## **Schwangere als Risikogruppe**

Am 5.8.2020 ist das BAG nach Evaluation der neuen Evidenz zu COVID-19 und Schwangerschaft in Zusammenarbeit mit der SGGG (Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe) zum Schluss gekommen, dass schwangere Frauen zu den besonders gefährdeten Personen gehören. Diese Entscheidung ändert nichts an der bestehenden Rechtslage zum Mutterschutz.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Artikel 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SR 818.101.26) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen.

Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu



sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Bei Schwangeren und Stillenden gelten besondere Bestimmungen: Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, in seinem Betrieb Schwangere und Stillende sowie deren Kind vor Gefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen. Dazu gehört - wie für alle Arbeitenden gleichermaßen - auch der Schutz vor COVID-19.

Wie eine Schwangere am Arbeitsplatz geschützt werden muss, hängt von den Arbeitsbedingungen vor Ort ab. Ein Betrieb mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten muss gemäss Mutterschutzverordnung eine Risikobeurteilung vornehmen und die Schutzmassnahmen umsetzen. Beide bilden die Grundlage für die Beurteilung der Eignung der schwangeren Frau oder stillenden Mutter für ihren Arbeitsplatz durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt.

Wenn der Schutz nicht gewährleistet werden kann, muss der Schwangeren eine andere ungefährliche gleichwertige Arbeit zugewiesen werden. Wenn dies auch nicht möglich ist, ist die Ärztin oder der Arzt befugt, Anpassungen an die Arbeitsbedingungen zu verlangen oder ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Bevor es jedoch dazu kommt, müssen sich Arbeitnehmende, die sich zu wenig geschützt fühlen, ans Amt für Wirtschaft und Arbeit wenden, welches für den Arbeitnehmerschutz zuständig ist. Das Amt für Arbeit bzw. das Arbeitsinspektorat kann die Schutzkonzepte des Arbeitgebers überprüfen und Anordnungen gegenüber dem Betrieb erlassen.

Die FMH unterstützt Ärztinnen und Ärzte, die in ihrer Praxis Mitarbeiterinnen beschäftigen, beim Erfüllen der rechtlichen Vorgaben. Das kostenlose Dossier «Umsetzung der Mutterschutzverordnung in Arztpraxen» führt in einfachen Schritten durch die gesamte Risikoanalyse. Es beinhaltet die meisten der in Arztpraxen üblichen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen und berücksichtigt die Empfehlungen von Behörden, Ärzten und Medizinischen Praxisassistentinnen.

Informationen der FMH zum Mutterschutz:

<https://mpa-schweiz.fmh.ch/arbeitgeber/mutterschutz.html>

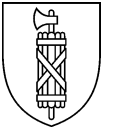
Risikobeurteilung mit Schutzmassnahmen der FMH im modularen Aufbau:

[https://mpa-schweiz.fmh.ch/files/doc2/Risikobeurteilung\\_def\\_D1.docx](https://mpa-schweiz.fmh.ch/files/doc2/Risikobeurteilung_def_D1.docx)

Bei Fragen stehen wir vom Kantonsarztamt gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Danuta Reinholz, Kantonsärztin



Beilagen:

- BAG Empfehlungen-Anwendung-Schutzmaterial
- BAG Empfehlungen zur Diagnose von COVID-19